



# Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail:

Herrn

Dr. [REDACTED]

[REDACTED]  
76332 Bad Herrenalb


Datum 3. Dezember 2020

Name LfDI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen 0221.4-15/122

Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Ihr Antrag auf Zugang zu Unterlagen im Zusammenhang mit dem neuesten GPA-Prüfbericht an die Stadt Bad Herrenalb vom 19. Juni 2020, fragdenstaat.de, [#189391]

Ihr E-Mail-Schreiben vom 13. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Dr. [REDACTED],

Sie haben sich über die Stad Bad Herrenalb beschwert.

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 hatten Sie die Stadtverwaltung um Übersendung verschiedener Unterlagen in Zusammenhang mit dem neuesten GPA-Prüfbericht gemäß Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) gebeten.

Ihnen wurde mit Schreiben vom 20. Juni 2020 mitgeteilt, dass die GPA vom Anwendungsbereich des LIFG ausgenommen sei und daher nur eine Einsichtnahme in das Gemeinderatsprotokoll möglich sein, sobald eine Erörterung des Prüfberichts vor dem Gemeinderat stattgefunden habe.

In der Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 1 Nr. 4 LIFG wird darauf verwiesen, dass die Prüfungseinrichtungen und –behörden nach §§ 109 bis 114a GemO und § 48 LKrO hinsichtlich der Ergebnisse ihrer Prüfungs- und Beratungstätigkeiten von Zugang ausgenommen sind, nicht so die Ergebnisse beide den geprüften Stellen (vgl. L-Reg LT-Drucksache 15/7720, S. 65). Hier ist der Zugang auf Basis des § 1 Abs. 2 LIFG zu prüfen. Die informationspflichtige Stelle kann sich auf die gesetzlich vorgesehenen

Schutzgründe berufen. „Soweit und solange“ entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG ein offener vertraulicher Beratungsprozess über die Ergebnisse des Prüfberichts notwendig ist, besteht ggf. die Möglichkeit, den Antrag temporär unter dessen Kennzeichnung nach § 9 Abs. 2 LIFG abzulehnen.

Hinsichtlich des Zugangs zur Stellungnahme der Stadt an das Landratsamt Calw und die GPA kann sich die Stadtverwaltung auf den Schutzgrund gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 LIFG berufen, so dass der Anspruch auf Informationszugang nicht besteht soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen haben kann auf die Kontroll-, Vollzugs- oder Aufsichtsaufgaben der Aufsichtsbehörden.

Wir schlagen vor, dass Sie bei der Stadt nachfragen, bis wann der Prüfbericht abschließend beraten sein wird.

Dieses Gesetz bezweckt die Zugänglichmachung von bei informationspflichtigen Stellen vorhandenen Informationen. Dementsprechend begründet es keinen Anspruch auf eine bislang nicht vorhandene, statistische Aufbereitung oder die Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit. Das Gesetz gewährt auch keinen Anspruch auf die Einholung von Stellungnahmen oder eine Begründungspflicht für ergriffene oder nicht ergriffene Maßnahmen. Sie müssen sich Antworten ggf. aus den zur Verfügung gestellten amtlichen Informationen selbst zusammenstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg